

12/SN-73/ME
1 von 5

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1394 - 13 bis 15/83

Wien, 1984 07 20

Bundesgesetz, mit dem den
Umweltschutz betreffende
Bestimmungen des Kraft-
fahrzeuggesetzes 1967 geändert
werden (8. KFG-Novelle);
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	32 -GE/19 83
Datum:	27. JULI 1984
Verteilt:	1984-08-03

An das
Präsidium des Nationalrates

J. Klausgraber ^{Res.}

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu der im
Betreff genannten Regierungsvorlage zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

25 Beilagen

Peischl
Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1394 - 13 bis 15/83

Wien, 1984 07 20

Bundesgesetz, mit dem den
Umweltschutz betreffende
Bestimmungen des Kraft-
fahrzeuggesetzes 1967 geändert
werden (8. KFG-Novelle);
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

zu Zl. 70.008/3-IV/3-84

An das
Bundesministerium für Verkehr

Auf das Schreiben vom 28. Juni 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu der im Betreff genannten Regierungsvorlage folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 10 (§ 57b):

Benzinmotoren werden nicht nur nach dem System Otto, sondern auch nach anderen Systemen (Diesel, Wankel, Huf etc.) gefertigt. Der Begriff "Ottomotor" im Abs. 1 wäre daher zu streichen. Eine unterschiedliche Festlegung der zulässigen Grenzwerte entsprechend dem Motoren-System sowie der Verwendung des Motors (Kraftfahrzeuggruppe) könnte in der zu erlassenden Verordnung erfolgen.

Aus der vorliegenden Fassung ist - insbesondere wegen des im Abs. 2 aufscheinenden Hinweises auf die §§ 55 Abs. 2 und 57a Abs. 3 KFG 1967 - nicht eindeutig zu entnehmen, wann die wiederkehrende Kontrolle des Motors nun tatsächlich durchzuführen ist. Der Hinweis bezieht sich offenbar nur auf die "Toleranzfrist", wonach die Überprüfung, Begutachtung und Motorkontrolle frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach dem sich aus der Zu-

lassung ergebenden Termin vorzunehmen ist, er könnte jedoch auch zu anderen Schlüssen führen.

Aus Abs. 3 ist nicht zu entnehmen, wie die "Begutachtungsplakette" zu lochen ist; nur mit dem Termin der nächsten Motorkontrolle oder - sofern dieser später liegt - auch mit dem Termin der nächsten Begutachtung?

Aus diesem Umstand ergeben sich noch weitere Unübersichtlichkeiten, die Folgen für allfällige Verwaltungsstrafverfahren haben könnten. Kraftfahrzeuge, die keinen Ottomotor haben (z.B. Dieselfahrzeuge), unterliegen *n i c h t* der wiederkehrenden Motorkontrolle, was nicht ganz verständlich erscheint. Bei ihren Begutachtungsplaketten wäre demnach nur der Termin der nächsten Begutachtung einzustanzen.

Die Begutachtungsplakette von Kraftfahrzeugen mit Ottomotor muß entweder nur den Termin der nächsten Motorkontrolle eingestanzt haben oder auch den Termin der Begutachtung, sofern dieser vom nächsten Termin der Motorkontrolle verschieden ist. Stellt nun ein Sicherheitsorgan bei einem abgestellten Kraftfahrzeug fest, daß der in der Begutachtungsplakette eingestanzte Termin um mehr als sechs Monate überzogen worden ist, so ergeben sich verschiedene Konsequenzen; bei einem Fahrzeug *o h n e* Ottomotor wurde nur die Verpflichtung zur wiederkehrenden Begutachtung verletzt, bei einem Fahrzeug *m i t* Ottomotor hingegen (wenn nur der Termin der nächsten Motorkontrolle einzustanzen ist) die Verpflichtung zur wiederkehrenden Motorkontrolle. Fällt bei einem Fahrzeug mit Ottomotor der Termin für die nächste Motorkontrolle mit dem Termin der nächsten Begutachtung zusammen, so hat der Zulassungsbesitzer zwei Pflichten verletzt, nämlich jene zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung *u n d* jene zur wiederkehrenden Motorkontrolle. Da äußerlich oft nicht festzustellen ist, ob ein Fahrzeug einen Ottomotor hat oder nicht, werden sich Schwierigkeiten bei der richtigen Subsumierung ergeben.

Zur Erleichterung der Vollziehung dieser Bestimmung müßte es genügen, im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung oder der wiederkehrenden Begutachtung auch eine Motorkontrolle durchzuführen oder die Frist für die wiederkehrende Überprüfung, wiederkehrende Begutachtung oder Kontrolle des Motors einheitlich (auch für Neufahrzeuge) mit nur einem Jahr festzusetzen.

Zu Abs. 5 wird in Anlehnung an die Textierung des § 57a KFG 1967 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"... über die Art und den Umfang der Kontrolle sowie die zur Kontrolle erforderlichen Geräte festzusetzen."

Zu Z 11 (§ 58):

Die derzeitigen Möglichkeiten der Kraftfahrbehörden und der Sicherheitsorgane, gegen Lenker und Zulassungsbesitzer von Kraftfahrzeugen, die mehr Lärm, Rauch, üblen Geruch oder übermäßig schädliche Luftverunreinigungen verursachen, wirksam vorzugehen, sind beschränkt. Die Sachverhaltsfeststellungen erweisen sich oft als sehr schwierig. Auch im do. Erlaß vom 7. September 1983, Zl. 69.717/8-IV/3-83, wird darauf hingewiesen, daß ein Sicherheitsorgan kaum in der Lage sein wird, einen unsachgemäßen Betrieb eines Kraftfahrzeuges darzutun, weshalb Bestrafungen nicht nach § 102 Abs. 4 KFG 1967, sondern nach Art. VIII EGVG 1950 oder den entsprechenden Bestimmungen der Landespolizeigesetze erfolgen sollten.

Im Interesse einer wirksamen Kontrolle schlägt das Amt der Wiener Landesregierung vor, eine Möglichkeit zu schaffen, bei der Beanstandungen wegen offenkundiger und grober Verstöße gegen die Verpflichtung, mit einem Kraftfahrzeug nicht mehr Lärm, Rauch, üblen Geruch und schädliche Luftverunreinigungen als unbedingt notwendig zu verursachen, die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein abzunehmen und die Zulassung aufzuheben. Sollten solche Befugnisse den Kraftfahrbehörden und den Sicherheitsorganen nicht zuge-

- 4 -

standen werden, ist zu befürchten, daß auch weiterhin nur sehr schwer gegen die Umweltschädigung durch Kraftfahrzeuge wird vorgegangen werden können.

Analog zu § 101 Abs. 7 KFG 1967 wird angeregt, im Abs. 3 die Entfernung von 3 km (zulässige Wegstrecke zur Prüfung des Fahrzeuges) auf 10 km zu erweitern.

Zu Art. III:

Es wird angeregt, die Textierung etwa wie folgt zu ergänzen:

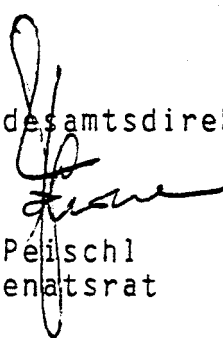
".... in den Jahren 1983 oder 1984 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, ..."

Durch diese Klarstellung erscheint außer Streit gestellt, daß auch Fahrzeuge, die erstmals im Ausland zum Verkehr zugelassen wurden, von der Regelung erfaßt sind.

Die Übergangsregelung wirft noch ein weiteres Problem auf. Bei geparkten Kraftfahrzeugen, auf deren Begutachtungsplaketten "1986" und "1987" gelocht sind, ist nicht feststellbar, ob sie mit einem Ottomotor ausgestattet sind, der noch im Jahre 1985 kontrolliert werden müßte. Im Jahre 1986 wird aber dann nicht mehr zu erkennen sein, ob die Motorkontrolle 1985 tatsächlich durchgeführt wurde, da an dem Fahrzeug ohnedies eine Begutachtungsplakette mit der Lochung "1986" anzubringen ist.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat